

Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

Winzererstraße in voller Länge zur Fahrradstraße umwidmen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01695 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 05.10.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12561

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 26.09.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 05.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Winzererstraße in voller Länge als Fahrradstraße auszuweisen.

Die Winzererstraße wurde daraufhin durch die referatsübergreifende Arbeitsgruppe Fahrradstraßen besichtigt und die Bürgerversammlungs-Empfehlung abschließend mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße erfolgt primär nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrshaupttroute oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr.

Diese Voraussetzung ist bei der Winzererstraße erfüllt, da diese nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr zum Teil eine Radnebenroute als auch eine Radhaupttroute ist.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO zu Zeichen 242.1 und 242.2) kommen Fahrradstraßen jedoch nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) Fahrradstraßen nur in Straßen mit einer Belastung bis etwa 400 Kfz/h eingesetzt werden können.

Eine auf Veranlassung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung am 14.06.2018 eigens durchgeführte Verkehrszählenerhebung ergab, dass in der Winzererstraße südlich der Herzogstraße die Belastung von 400 Kfz/h überschritten wird. Im Bereich zwischen Saarstraße/Clemensstraße und der Herzogstraße wird dieses Kriterium noch eingehalten. Die Verkehrszählenerhebung belegte zudem, dass der Radverkehr in der Winzererstraße im Bereich nördlich der Saarstraße/Clemensstraße die vorherrschende Verkehrsart ist bzw. alsbald sein wird.

Die Ausweisung der Winzererstraße zur Fahrradstraße südlich der Schweren-Reiter-Straße scheidet einerseits bereits aufgrund der dort vorhandenen baulichen Radwege und andererseits aufgrund des zum Teil vorhandenen Buslinienverkehrs. Der Einrichtung einer Fahrradstraße stehen vorhandene bauliche Radwege entgegen, da in einer Fahrradstraße der Radverkehr gebündelt werden und ausdrücklich auf der Fahrbahn stattfinden soll. Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) lehnt die Einrichtung von Fahrradstraßen in Straßen mit Buslinienverkehr ab, da infolge der dann einhergehenden Möglichkeit für die RadfahrerInnen, nebeneinander fahren zu können, das Überholen des Radverkehrs unter Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes (§ 5 Abs. 4 StVO) erschwert wird. Verspätungen im Fahrplanablauf von mehreren Minuten wären zu befürchten. Zudem führt die MVG aufgrund des dann möglichen Nebeneinanderfahrens der RadfahrerInnen ein erhöhtes Unfallrisiko und eine nicht mehr zumutbare Haftungsausweitung für die BusfahrerInnen an.

In der Gesamtbetrachtung kann das Kreisverwaltungsreferat daher die Ausweisung der Winzererstraße im Abschnitt zwischen Ackermannstraße und nördlichem Ende sowie im Abschnitt zwischen Ackermannstraße und Saarstraße/Clemensstraße befürworten. Die Ausweisung dieser beiden Abschnitte macht auch aus konzeptioneller Sicht Sinn. Zum einen kann der von der Schleißheimer Straße auf dem baulichen Radweg kommende Radverkehr an der Lichtsignalanlage Schleißheimer Straße/Clemensstraße gesichert in die Clemensstraße umsetzen und dann auf der als Fahrradstraße ausgewiesenen Winzererstraße in Richtung Olympiagelände fahren (und umgekehrt). Zum anderen schließt die dann als Fahrradstraße ausgewiesene Winzererstraße an die Clemensstraße an, wo voraussichtlich ab Herbst 2018 in einer Testphase verschiedene Verbesserungen baulicher sowie markierungs- und beschilderungstechnischer Art eingerichtet werden, um den Radverkehr auf dieser Route zu bevorzugen und für zukünftige Standards Erkenntnisse zu

gewinnen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01695 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 05.10.2017 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Die Einrichtung der Winzererstraße als Fahrradstraße in voller Länge wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen abgelehnt. Hingegen wird der Ausweisung der Winzererstraße im Abschnitt zwischen Ackermannstraße und nördlichem Ende sowie im Abschnitt zwischen Ackermannstraße und Saarstraße/Clemensstraße zugestimmt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Ausweisung der Winzererstraße zur Fahrradstraße in diesen beiden Abschnitten mit dem Bezirksausschuss des ebenfalls betroffenen Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart abzustimmen und umzusetzen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01695 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 05.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An den Bezirksausschuss 11

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24